

Über die Verletzungen des Unterleibes und Bauchfellentzündung

Autor(en): **Sobotta, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **10 (1902)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-553785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

register und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden. § 7. Warenzeichen, welche das rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

In der Begründung wird ausgeführt, daß das auf der Genfer Konvention 1864 als Zeichen der Unverletzlichkeit bestimmte Bild des roten Kreuzes auf weißem Grunde und die darauf hindeutenden Worte „Rotes Kreuz“ im Laufe der Zeit mehr und mehr eine Verwendung gefunden haben, bei welcher die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens als eines völkerrechtlich geschützten Neutralitätszeichens außer acht gelassen wird. Gewerbetreibende benutzen das rote Kreuz mit Vorliebe zur Kennzeichnung von Geschäftsbetrieben und Waren, welche Zwecken der allgemeinen Krankenpflege, sowie Zwecken anderer Art dienen, und Vereine und Gesellschaften legen sich das rote Kreuz beliebig als Abzeichen bei. Dies führt zu einer Schädigung militärischer Interessen. Besondere Nachteile erwachsen der „freiwilligen Krankenpflege im Kriege“, welche der staatlichen Militärkrankenpflege angegliedert ist.

Über den Gesetzentwurf sind Sachverständige aus Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden gehört worden. Dabei haben die Grundgedanken des Entwurfs nur Zustimmung gefunden und sind auch dessen einzelne Vorschriften einem wesentlichen Widerspruche nicht begegnet.



Über die Verletzungen des Unterleibes und Bauchfellentzündung.

Von Dr. E. Sobotta, Berlin.

Der Tod des Präsidenten Mc Kinley infolge des verabscheuenerwarteten Attentats lenkt die Aufmerksamkeit auf die Verletzungen und Operationen am Unterleibe. Vor Einführung der Antisepsis bezw. Asepsis in die Chirurgie galten alle Wunden an diesen Stellen für fast unbedingt tödlich, alle Operationen für höchst gefährlich und ansichtslos. Die Ursachen hierfür waren folgende: Die sämtlichen Baueingeweide sind ebenso wie die Bauchwand von einer sehr feinen Haut, dem Bauchfell, überzogen. Die Größe dieser Haut wird gewöhnlich unterschätzt; wenn man aber bedenkt, daß jedes einzelne Organ, jede Darmschlinge einen besondern Bauchfellüberzug hat, so wird man sich nicht wundern, daß eine genaue Ausmessung des Bauchfells das Ergebnis hat: Die Bauchfellfläche ist fast so groß wie die äußere Haut des Menschen, d. h. man könnte mit dem Bauchfell eines erwachsenen Mannes eine Fläche bedecken, die 1,3 m im Quadrat mißt.

Wenn man nun bedenkt, daß diese Haut sehr reich an Blut- und Lymphgefäßen ist, daß sie unter normalen Verhältnissen eine gewisse Feuchtigkeit enthält und daß im Innern der Bauchhöhle eine Temperatur herrscht, die noch etwas höher ist, als die in der Achselhöhle — so kann man sich leicht vorstellen, daß Bakterien aller Art auf dieser Haut gut gedeihen, wenn sie durch Wunden von außen oder von innen (Darmverletzungen oder Darmdurchbohrungen bei Typhus, Blinddarmrentzündung, Magengeschwür) auf das Bauchfell gelangen. Die zahlreichen Berührungen der Bauchfellflächen verschiedener Organe untereinander tragen noch weiter zur Verbreitung der Mikroorganismen bei, und so kommt es, daß krankmachende Keime, die auf die Bauchfellhaut gebracht werden, binnen kurzer Zeit eine allgemeine Entzündung dieser großen Haut hervorrufen (Bauchfellentzündung). Infolge des Reichtums an Blut und Lymphgefäßen werden dann auch die von den Bakterien gebildeten Gifstoffe sehr schnell ins Blut aufgesogen und führen den Tod herbei. Natürlich verläuft eine solche Bauchfellentzündung unter mehr oder weniger deutlichen Fieber-Erscheinungen.

Wie gelangen nun aber die Mikroorganismen in die Bauchhöhle? Bei Messerstichen oder Säbelhieben, die klaffende Wunden mit Vorfall von Darmschlingen verursachen, ist die Infektion klar. Schußwunden, namentlich von kleinkalibrigen Schußwaffen, machen nur so kleine Hautwunden, daß von ihnen aus eine Infektion des Bauchfells kaum zu befürchten ist. Aber die Schußverletzungen des Bauches führen auf anderen Wegen leicht zu einer Infektion, nämlich entweder durch Mitreißen von Kleiderstückchen, an denen stets Bakterien haften, oder durch Durchbohrung von Darmschlingen oder des Magens. Unser Magen- und Darminhalt enthält stets eine sehr große Menge von Bakterien aller Art, die sich während des Durch-

gangs durch den Darmkanal noch vermehren. Sie sind teilweise nützlich, indem gewisse Arten von ihnen zur Verdauung notwendig sind, teilweise harmlos, solange die Wände von Magen und Darm unverletzt sind. Werden diese Wände aber verletzt, sodaß Darminhalt oder Mageninhalt in die Bauchhöhle ausfließen kann, so erfolgt eine Infektion des Bauchfells, die gewöhnlich tödlich endigt.

Man hat nun oft versucht, eine solche Bauchfellentzündung durch schnelle Operation zu heilen, indem man den Leib öffnet, die Löcher in der Darmwand zunäht und die sogen. „Toilette der Bauchhöhle“ anschließt, d. h. den Infektionsstoff von allen erkrankten Teilen des Bauchfells zu entfernen versucht. Das ist nun zwar keine leichte Aufgabe, bei den vielen Ausbuchtungen des großen Raumes, aber dieses Verfahren ist doch schon von Erfolg gekrönt gewesen.

Die Verwundung des Präsidenten Mc Kinley war nun, nach den Zeitungsberichten, eine zweifache Schußverletzung des Magens (Einschuß in der vorderen, Ausschuß in der hinteren Magenwand), mit starker innerer Blutung, die einen sofortigen Eingriff nötig machte; die Blutung wurde gestillt, die Löcher in der Magenwand zugenäht. Nun ging in den ersten Tagen anscheinend alles gut, obgleich die Körpertemperatur jedem Eingeweihten auffallen mußte: nach den ausgegebenen Berichten hielt sich dieselbe immer über 100° Fahrenheit = 37,78° Celsius, also auf ungefähr 38° C. Es bestand also anscheinend ein leichter Fieberzustand und die hohe Pulsfrequenz von 120 und darüber wies ebenfalls auf eine Bauchfellentzündung hin, die allerdings nicht den sonst bei solchen Verletzungen gewöhnlichen stürmischen Charakter, sondern einen mehr schleichenden Verlauf hatte. Deshalb mögen wohl auch die amerikanischen Ärzte, die sonst gerade nicht vor Operationen zurückscheuen, keine Wiederholung des ersten Eingriffs für nötig gehalten haben. — Die Sektion ergab dann Brand der Wundränder am Magen, brandige Flegeln im Verlauf des Schußkanals. Die Nebenniere, die Niere am oberen Ende und die Bauchspeicheldrüse waren ebenfalls verletzt und zum Teil brandig. Keine Zeichen einer eigentlichen Bauchfellentzündung.

Bei dieser Sachlage muß man annehmen, daß hauptsächlich die Verletzung der wichtigen Bauchspeicheldrüse den Tod Mc Kinleys verschuldet hat. („Dtsch. Notes Kreuz.“)



Das Berufsgeheimnis des Arztes.

Eine gesetzliche Bestimmung verpflichtet den Arzt zur Verschwiegenheit über diejenigen Thatsachen, die ihm in seinem Berufe anvertraut werden, d. h. nicht nur über Mitteilungen und Angaben, die ihm der Kranke macht, sondern auch über das Ergebnis seiner ärztlichen Untersuchung. Ärzte, die gegen diese Bestimmung verstoßen, haben zu erwarten, daß sie von den Geschädigten verklagt und eventuell zum Schadenersatz herangezogen werden. Jeder Kranke, der einen Arzt um Rat fragt, ist daher sicher, daß der Arzt das ihm anvertraute Geheimnis bewahren wird. Andererseits sollte jeder Unbeteiligte bedenken, daß er den Arzt in Verlegenheit setzt, wenn er ihn nach dem Befinden und der Krankheit von Frau K. oder Herrn J. fragt, eine Gewohnheit, die namentlich in kleinen Orten so lästig wird. Oft genug wird der Arzt ja, ohne unhöflich zu werden, ausweichend antworten können, oft genug wird es auch stadtbekannt sein, daß Frau K. eine Lungenentzündung hat, daß Herr J. den Arm gebrochen hat. Aber in anderen Fällen weiß der Arzt nicht, ob es Fräulein Z. recht ist, wenn ihre Verehrer erfahren, daß sie ein Zahngeschwür hat, oder ob Herrn M. M's Ruf etwa darunter leiden könnte, daß er eine Bandwurmkur durchmacht. Also hüllt sich der Arzt in Schweigen! Das wird aber erst recht falsch gedeutet und böswillige Menschen stellen dann allerlei Vermutungen auf, die durch geschäftige Zungen entstellt und weiter getragen werden.

Wer sich also teilnahmsvoll nach dem Ergehen seiner lieben Mitmenschen erkundigen will, der frage am richtigen Orte an und setze nicht den Arzt in die Verlegenheit, entweder eine Indiskretion zu begehen oder den neugierigen Frager mit einer absichtlichen Unwahrheit abzuspeisen. Dem Arzte aber wird man es nicht verdenken können, wenn er auf solche Fragen, hinter denen sich nicht immer Teilnahme, sondern auch oft Geschäftsinteressen verbergen, ausweichend antwortet.

